

Detailkommentar zur Verordnung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Glarus (Abfallverordnung) und zum Entwurf des dazugehörigen Gebühren- und Vollzugsreglements

1 Vorbemerkungen

Nachfolgend werden die Bestimmungen der totalrevidierten Verordnung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Glarus (Abfallverordnung), wie sie der Gemeindeversammlung 1/2024 vom 31. Mai 2024 unterbreitet werden und im Memorial zu dieser Gemeindeversammlung 1/2024 abgedruckt sind, – ergänzend zu den Ausführungen im genannten Memorial – kommentiert.

Ferner findet sich am Schluss dieses Dokuments eine Kommentierung des Entwurfs des zur totalrevidierten Abfallverordnung gehörenden Gebühren- und Vollzugsreglements. Dieses wird der Gemeinderat nach Zustimmung der Gemeindeversammlung zur revidierten Abfallverordnung erlassen und per dasselbe Datum wie die totalrevidierte Abfallverordnung in Kraft setzen. Die heute geltende Abfallverordnung und die heute geltende dazugehörige Gebührenordnung sind zum Vergleich abrufbar unter www.glarus.ch/rechtssammlung.

2 Die Abfallverordnung im Einzelnen

Vorbemerkungen

Die totalrevidierte Abfallverordnung besteht aus 25 Artikeln und ist in fünf Abschnitte gegliedert. Auf die allgemeinen Bestimmungen folgen die Beschreibung der Aufgaben der Gemeinde im Abfallentsorgungsbereich sowie der Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen und Regelungen zur Finanzierung der Abfallentsorgung mittels Gebühren. Abgerundet wird der Erlass durch Vollzugsbestimmungen.

Zu beachten ist, dass das übergeordnete Recht, d.h. die umweltrechtlichen Bestimmungen von Bund und Kanton, den Regelungsspielraum für die Gemeinde einschränken. Die Vorlage ist in vielen Punkten eine Umsetzung von bereits geltenden Bestimmungen im übergeordneten Recht, insbesondere solchen des Umweltschutzgesetzes (USG) und der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen des Bundes (VVEA) sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG). Insbesondere werden Gemeinden in letztgenanntem Erlass mit der Entsorgung von Siedlungsabfällen beauftragt (vgl. Art. 30 Abs. 1 EG USG). Die Gemeinden müssen somit insbesondere die Organisation, die Grundsätze der Abfallentsorgung, die Zuständigkeiten und Pflichten sowie den Gebührenrahmen bezüglich Entsorgung des Siedlungsabfalls in einem Erlass der Gemeindeversammlung festlegen (Art. 30 Abs. 2 und Abs. 3 EG USG). Die Detailbestimmungen der Abfallentsorgung können in Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats bzw. des zuständigen Gemeinde-Departements geregelt werden (Art. 39 Abs. 2 und Art. 86 Abs. 1 Bst. b Gemeindegesetz).

Als Hilfestellung für die Gemeinden hat das Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus vor einigen Jahren zusammen mit anderen Kantonen ein Muster-Abfallreglement für die Gemeinden erstellt. Der vorliegenden Totalrevision der Abfallverordnung liegen dieses kantonale Musterreglement und die gestützt darauf im Jahr 2020 erlassene Abfallverordnung der Gemeinde Glarus Nord wie auch punktuell die Muster-Abfallreglemente der Kantone St. Gallen und Bern zugrunde.

Kapitel 1 "Allgemeine Bestimmungen" (Art. 1 bis 3)

Art. 1 Gegenstand, Ziel und Geltungsbereich

Die Abfallverordnung zielt – wie bereits die übergeordnete Abfallgesetzgebung – darauf ab, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung zu minimieren und Ressourcen zu schonen. Sie regelt im Wesentlichen den Umgang mit Siedlungsabfällen, weil gemäss Art. 30 EG USG i.V.m. Art. 31b Abs. 1 USG die Gemeinden für deren Entsorgung zuständig sind. Man spricht in diesem Zusammenhang vom Entsorgungsmonopol und der Entsorgungspflicht der Gemeinden für Siedlungsabfälle. Die damit zusammenhängende Ablieferungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber der Abfälle ist in Artikel 31b Absatz 3 USG geregelt.

Dieses Entsorgungsmonopol bedeutet nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts, dass das Gemeinwesen verpflichtet ist, zweckmässige und den gerechtfertigten Bedürfnissen der Abfalllieferanten entsprechende Entsorgungslösungen anzubieten. So muss das Gemeinwesen den Einwohnerinnen und Einwohnern Sammelstellen in genügender Anzahl, Dichte und Frequenz anbieten, die angemessen situiert sind, d.h. sich in zumutbarer Entfernung befinden; dagegen können die Abfallinhaberinnen und -inhaber nicht verlangen, dass die ihnen bequemste Lösung angeboten wird (Bundesgerichtsentscheid 143 I 336, E. 4.4. m.w.H.).

Gemäss Art. 3 Bst. a VVEA sind Siedlungsabfälle

1. aus Haushalten stammende Abfälle,
2. aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist,
3. aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehrriecht, Sperrgut sowie separat gesammelte Abfälle (Separatabfälle). Siehe hierzu im Einzelnen Artikel 3 der Vorlage, wo Definitionen zu den einzelnen Abfallarten aufgeführt werden.

Abfälle mit vergleichbarer Zusammensetzung von Unternehmen ab 250 Vollzeitstellen gelten nicht als Siedlungsabfälle, sondern müssen von diesen gesondert bzw. auf eigene Rechnung entsorgt werden (Art. 31c und Art. 32 USG).

Die Gemeinden sind neben der Entsorgung der Siedlungsabfälle ferner insbesondere zuständig für die Sammlung von Sonderabfällen aus Haushaltungen (Art. 33 Abs. 4 EG USG; Altfarben, Säure, Lösungsmittel, Altmedikamente – Entsorgung via kommunale Sammelstellen).

Die Abfallverordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet, wobei Absatz 4 für gewisse Fälle eine Sonderregelung ermöglicht, etwa für weit vom Siedlungsgebiet entfernte Orte oder bei Veranstaltungen, an denen die Abfälle durch einen zentralen Dienst der Veranstaltenden gesammelt und entsorgt werden. Im letzteren Fall trifft die Gemeinde mit den Veranstaltenden zweckmässige Vereinbarungen.

Art. 2 Grundsätze der Abfallbewirtschaftung

Die Grundsätze, dass Abfälle soweit möglich vermieden, vermindert und verwertet werden müssen, finden sich bereits in Art. 30 USG, werden aber wegen ihrer zentralen Tragweite in der Abfallverordnung der Gemeinde ebenfalls festgehalten. Weitere Grundsätze der Abfallbewirtschaftung sind, dass wiederverwertbare Abfälle nach Massgabe dieser Verordnung separat gesammelt und entsorgt werden (siehe auch Art. 13 Abs. 1 VVEA) und kompostierbare Abfälle wenn möglich durch die Abfallverursachenden selbst zu kompostieren sind.

Art. 3 Begriffe

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich die Inhaberin bzw. der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist (Art. 7 Abs. 6 USG). Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung (Art. 7 Abs. 6^{bis} USG).

Wie bereits erwähnt (Kommentierung zu Art. 1), gelten als Siedlungsabfälle insbesondere Kehricht, Sperrgut (z.B. Altmetall, Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.) sowie separat gesammelte Abfälle (Separatabfälle, z.B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien). Diese Abfallarten werden im vorliegenden Art. 3 definiert. Für die Grünabfälle, ebenfalls eine Separatabfall-Art, ist eine gesonderte Definition enthalten, da für diese Abfallart spezifische mengenabhängige Entsorgungsgebühren vorgesehen sind und daher Klarheit über den Grünabfall-Begriff bestehen muss.

Gewisse Abfälle – etwa Batterien, Einweggetränkeverpackungen aus PET, elektrische Geräte (wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger) und elektronische Geräte (wie Fernseher, Radios oder Computer) – fallen eigentlich unter den Begriff der Siedlungsabfälle, gehören aber von Bundesrechts wegen nicht unter das Entsorgungsmonopol der Kantone bzw. Gemeinden; für sie gelten besondere Bestimmungen, indem sie von der Inhaberin bzw. dem Inhaber entsorgt bzw. von Dritten zurückgenommen werden müssen (Art. 31b Abs. 1 Satz 2 USG). Soweit dies von der Gemeinde angeboten wird, können sie auch an den Gemeindefremdenstellen abgegeben werden (siehe Art. 8 Abs. 3 dieser Vorlage).

Die Gemeinde ist auch für die Entsorgung der Sonderabfälle zuständig, die in Haushalten anfallen (z.B. Batterien, Speiseöl, Motorenöl, Altmedikamente; Art. 33 Abs. 4 EG USG). Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern (z.B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbstoffe, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Öle, Putzmittel, Batterien).

Sonderabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen sind ebenfalls Siedlungsabfälle, wenn sie von den Inhaltstoffen und den Mengenverhältnissen her mit denjenigen aus Haushalten vergleichbar sind (z.B. Batterien, Medikamente, Pestizide) und nicht der wirtschaftlichen Kerntätigkeit der Unternehmen entspringen (nicht betriebspezifische Sonderabfälle). Das Gemeinwesen hat jedoch keine Pflicht, für die Entsorgung von nicht betriebspezifischen Sonderabfällen aus Unternehmen zu sorgen, wenn das Unternehmen mindestens 10 Vollzeitstellen aufweist oder mehr als 20 Kilogramm pro Anlieferung dem Gemeinwesen übergeben werden (Art. 13 Abs. 2 Bst. b VVEA).

Die nachfolgende Abbildung fasst zusammen, wann für die Entsorgung welcher Abfallarten die Kantone bzw. aufgrund der Delegation in Art. 30 Abs. 1 EG USG die Gemeinden oder aber die Inhaber/innen der Abfälle zuständig sind.

Zu beachten ist, dass die Begrifflichkeiten im Abfallrecht des Bundes nicht restlos klar sind. So bezeichnen die im Bundesumweltrecht verwendeten Unterbegriffe nicht immer unterschiedliche Abfallarten, sondern es bestehen Überschneidungen. Z.B. können Sonderabfälle sowohl als Siedlungsabfälle im Sinn von Artikel 31b USG als auch als übrige Abfälle im Sinn von Artikel 31c USG vorkommen.

Ort des anfallenden Abfalls/Herkunft	Art der Abfälle			
Öffentlicher Raum / unbekannte oder zahlungsunfähige Inhaber	Abfälle aus öffentlicher Abwasserreinigung z. B. Klärschlamm	Abfälle aus öffentlichem Strassenunterhalt z. B. Strassenwischgut, Streugut, Laub	Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann z. B. Abfälle aus illegaler Ablagerung	Abfälle, deren Inhaber zahlungsunfähig ist z. B. zurückgelassene Abfälle bei einer Geschäftsaufgabe
		Abfälle von öffentlichen Abfalleimern	Kleine Mengen weggeworfener oder liegengelassener Abfälle (sog. Littering)	
Haushalte	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Matratze	Separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	Sonderabfälle z. B. Motorenöl, Altmedikamente	Abfälle mit besonderen Vorschriften * z. B. elektrische und elektronische Geräte, Getränkeverpackungen aus PET und Metall, Pflanzenschutzmittel, Batterien
		Mengenverhältnisse anders gearartet als in Haushalten / Entsorgung in Eigenverantwortung		
Unternehmen ** < 250 Vollzeitstellen (VZS)	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle Unternehmen < 10 VZS bis 20 kg pro Anlieferung	Betriebsspezifische Abfälle gemischt oder separat gesammelt z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle
		Mengenverhältnisse anders gearartet als in Haushalten / Entsorgung in Eigenverantwortung	Unternehmen > 10 VZS	
Unternehmen ≥ 250 Vollzeitstellen (VZS)	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle z. B. Farb- und Lackabfälle, Fluoreszenzlampen	Betriebsspezifische Abfälle gemischt oder separat gesammelt z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle

* Für diese Abfälle bestehen besondere Vorschriften des Bundes (VREG, VGV, ChemRRV, ChemG), gemäss welchen die Abfälle vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen.

** inkl. Einheiten der öffentlichen Verwaltung, unabhängig von deren Anzahl Vollzeitstellen (vgl. Kapitel 3.1.2)

Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind und deren Entsorgungskosten nach Art. 32a USG verursachergerecht zu finanzieren sind.

Andere Abfallarten, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind.

«Übrige Abfälle», für deren Entsorgung der Inhaber zuständig ist.

Abbildung: Abfallarten und Entsorgungszuständigkeiten (Quelle: Bundesamt für Umwelt [BAFU], "Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung" [Vollzugshilfe], 2018, Seite 22)

Kapitel 2 "Aufgaben der Gemeinde" (Art. 4 bis 7)

Art. 4 Sammlungen und Dienste

Absatz 1 nimmt Bezug auf das Entsorgungsmonopol und die Entsorgungspflicht der Gemeinden für Siedlungsabfälle (siehe obige Kommentierung zu Art. 1).

Die Absätze 2 bis 4 bilden die Rechtsgrundlage für das Abfuhr- und Sammelwesen der Gemeinde. Das Bundesrecht (Art. 13 Abs. 1 und 2 VVEA) schreibt vor, dass alle verwertbaren Anteile von Siedlungsabfällen wie auch Sonderabfälle aus Haushalten getrennt zu sammeln und stofflich zu verwerten sind, soweit dies möglich und sinnvoll ist.

Die Auflistung der soweit möglich getrennt zu sammelnden Abfallkategorien in Absatz 3 ist nicht abschliessend und kann auch andere Stoffe und Materialien umfassen, soweit deren getrennte Sammlung und Verwertung möglich und sinnvoll ist.

Immer mehr Personen möchten ihre Kunststoffabfälle separat sammeln. Eine separate solche Sammlung ist aber nur dann sinnvoll, wenn Kosten und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Gemäss Swiss Recycle, dem Dachverband der Schweizer Recycling-Organisationen, gibt es in der Schweiz im Bereich der Kunststoffe momentan nur für PET-Flaschen aus Haushalten ein umfassendes Sammelsystem. Die politische Diskussion (parlamentarische Vorstösse auf Bundesebene u.ä.) über Recyclingsysteme für weitere Kunststoffe ist aber im Gang und die Branche ist am Erarbeiten von diesbezüglichen Lösungen. Bereits heute können in der Gemeinde Glarus nebst PET auch gewisse andere Kunststoffe separat entsorgt werden, was zu begrüessen ist. So können an einigen Verkaufsstellen (z.B. Lebensmittelläden) nebst PET- auch weitere Kunststoffflaschen recycelt werden und bei der Martin Bowald AG, Glarus, können Sammelsäcke für Kunststoffe bezogen und abgegeben werden. Für eine von der Gemeinde betriebene separate Sammlung von gemischten Kunststoffabfällen ist jedoch heute der stofflich hochwertig verwertbare Anteil des Sammelgutes noch zu tief. Die Gemeinde sieht aus diesem Grund gegenwärtig von einer entsprechenden Sammlung ab. Sie verfolgt die Entwicklung im Kunststoffbereich aber weiter und schliesst nicht aus, in diesem Bereich dereinst zusätzlich zur PET-Sammlung weitere separate Kunststoff-Sammlungen einzuführen.

Zu Absatz 5: Die im öffentlichen Raum vorhandenen Abfallbehälter dienen der Entsorgung von Kleinabfällen und dürfen nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht zur Entsorgung von Kehrtrichtsäcken oder anderen Abfällen aus dem Haushalt, benutzt werden.

Absatz 6 regelt die gemäss Art. 33 Abs. 4 EG USG den Gemeinden obliegende Sammlung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und nicht betriebspezifischen Sonderabfällen bis zu 20 Kilogramm pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als zehn Vollzeitstellen. Die Gemeinden sind verpflichtet, je alleine oder zusammen mit anderen Gemeinden der Bevölkerung ein minimales Angebot an Entsorgungsmöglichkeiten für Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten anzubieten. Zusätzlich kann die Bevölkerung über die Verkaufsstellen informiert werden, bei welchen Sonderabfälle abgegeben werden können. Diese Information alleine reicht aber nicht aus, um den Entsorgungsauftrag für Sonderabfälle zu erfüllen. Bei den in diesem Absatz angesprochenen Sonderabfällen handelt es sich um solche, welche ohne abfallrechtliche Betriebsbewilligung von der Gemeinde entgegengenommen werden können. Diejenigen bei der Gemeinde gesammelten Sonderabfälle, die eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung erfordern, und andere kontrollpflichtige Abfälle leitet die Gemeinde an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.

Zu Absatz 7: Wie oben erwähnt (Kommentierung zu Art. 1), sind Unternehmen ab 250 Vollzeitstellen für die Entsorgung ihrer Abfälle, die von der Zusammensetzung her mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind, selbst zuständig. Die entsprechenden Abfälle fallen nicht unter das Entsorgungsmonopol und den Entsorgungsauftrag der Gemeinde und dürfen deshalb auch nicht über die Abfallgebühren finanziert werden. Die Gemeinde kann die Abfälle dieser Betriebe auf vertraglicher Basis entsorgen. Die Entsorgung von Markt- und Monopolabfall wird buchhalterisch klar getrennt und es wird sichergestellt, dass der Marktbereich nicht systematisch durch Abfallgebühren aus dem Monopolbereich quersubventioniert wird.

Art. 5 Information

Zu den Aufgaben der Gemeinde im Abfallbereich gehört auch die Information der Bevölkerung betreffend die Abfallbewirtschaftung. Dies beinhaltet eine regelmässige Information zu den angebotenen Entsorgungsdienstleistungen (z.B. Sammeltouren, Sammelstellen) und anderen Entsorgungsmöglichkeiten (z.B. Rücknahmepflicht im Handel), zu den anfallenden Abfallmengen und Entsorgungskosten, aber auch zu den ökologischen Vor- und Nachteilen der Separatsammlungen und der illegalen Entsorgung. Die Sensibilisierung von Wohnbevölkerung, Betrieben und Schulen sowie die Aufklärung neu Zugezogener (z.B. kulturspezifische Informationen) sind Voraussetzungen dafür, dass sich die Qualität der Abfallentsorgung beibehalten oder erhöhen lässt und Abfallmengen längerfristig gesenkt werden können.

Um in diesem Sinne das Abfallrecht und vor allem die Informationen zu Entsorgungsarten, Abfahren, Sammelstellen usw. für die Bevölkerung und die Wirtschaft anschaulich darzustellen, setzt die Gemeinde Glarus weiterhin auf die erprobten Mittel wie den – dereinst womöglich auch digitalen – Recyclingkalender und die Information via Gemeinde-Website. Ebenfalls wie bisher wird die Gemeinde ihre Informationstätigkeiten mit jenen des Kantons und der beiden Nachbargemeinden koordinieren (Absatz 2) sowie dem Kanton die erhobenen Sachdaten über die Abfallwirtschaft zur Verfügung stellen und allenfalls dereinst auch selber als offene Behördendaten (Open Government Data) veröffentlichen.

Art. 6 Spezialfälle

Absatz 1 ermöglicht der Gemeinde, Verträge mit Unternehmen zur Mengenreduktion oder für bestimmte Anforderungen an die Abfälle (z.B. gepresst, tiefer Wassergehalt, keine Glasanteile usw.) abzuschliessen.

Gestützt auf Absatz 2 kann die Gemeinde bei der Nutzung von öffentlichem Grund Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung (z.B. Einführen eines Pfandsystems, Einsammeln liegen gelassener Abfälle, Einfordern eines Abfallkonzepts, Kostentragungsregelungen usw.) anordnen.

Art. 7 Zentrale ober- oder unterirdische Sammelbehälter

Gemäss dem von der Landsgemeinde 2018 erlassenen Art. 30 Abs. 5 EG USG können die Gemeinden bei Bauvorhaben vorschreiben, dass zentrale ober- oder unterirdische Sammelbehälter (wie z.B. Unterflurcontainer, aber auch Blechcontainer) für Siedlungsabfall und einzelne verwertbare Abfälle errichtet werden müssen und sie sind berechtigt, Vorgaben für deren Lage, den Bau, den Benutzerkreis, den Betrieb und die erforderlichen technischen Einrichtungen zu machen. Zentrale ober- und unterirdische Sammelbehältersysteme werden ökologischen Ansprüchen besser gerecht als das bestehende Kehricht-Bereitstellungs- und -Abfuhr-System. Sodann können die Kehrichtsäcke dank den zentralen Sammelbehältern zu jeder Tages- und Nachtzeit entsorgt werden. In den Strassen stehen keine Abfallsäcke mehr, weshalb es auch nicht mehr zu zerrissenen Abfallsäcken durch Tiere kommt. Das Strassenbild wird somit erheblich verbessert und es treten weniger Geruchsemissionen auf. Da die Entsorgungsfahrzeuge längerfristig nicht mehr durch gewisse Quartierstrassen fahren müssen, können zudem dereinst CO₂-Emissionen eingespart werden.

Artikel 7 der totalrevidierten Abfallverordnung setzt die genannte kantonrechtliche Bestimmung um und handelt daher von den im Rahmen von Überbauungen und Bauvorhaben privater Bauherrschaften erstellten zentralen Sammelbehältern sowie den diesen Privaten diesbezüglich durch die Gemeinde auferlegbaren Vorgaben, finanziellen Beteiligungspflichten und Beitragsleistungen. Dieser Artikel bedeutet hingegen nicht (wie vereinzelt im Vernehmlassungsverfahren vorgebracht wurde), dass die Gemeinde dadurch nun berechtigt wäre, grossflächig öffentliche zentrale Sammelbehälter (wie z.B. Unterflurcontainer) zu errichten. Dies bedarf eines durch die Gemeindeversammlung zu verabschiedenden Verpflichtungskredits. Eine Vorlage hierzu ist gegenwärtig in Erarbeitung und wird einer kommenden Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt.

Der Zweckverband Abfallentsorgung Glarnerland verfügt bereits über Richtlinien für zentrale Sammelbehälter, die gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 weiterhin angewendet werden. Damit wird verhindert, dass Bauherren teure zentrale Sammelbehältersysteme planen, die nicht

mit dem Entsorger kompatibel sind. Wichtig abzuklären sind vorgängig Standorte, Zufahrtsmöglichkeiten, Rangierflächen, Spezifikationen, Containergrößen, Normen, Systemanforderungen etc.

Finanzielle Beiträge der Gemeinde sollen nur an öffentlich zugängliche zentrale Sammelbehälter ausgerichtet werden, z.B. solche, welche im Rahmen einer Überbauung erstellt wurden und noch für die Nachbargebäude zugänglich sind.

Die Gemeinde kann auch einen Bauherrn verpflichten, sich an den Kosten für den Bau und Unterhalt eines neuen oder bestehenden kommunalen oder privaten zentralen Sammelbehälters zu beteiligen, falls damit eine sinnvolle Lösung für ein Quartier geschaffen werden kann.

Kapitel 3 "Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen" (Art. 8 bis 10)

Art. 8 Umgang mit Abfällen

Absatz 1 verpflichtet die Abfallinhaberinnen und -inhaber, ihre Abfälle nach den Weisungen der Gemeinde den von der Gemeinde angebotenen Sammelstellen oder Abfuhr zu übergeben (Art. 31b Abs. 3 USG). In den Vollzugsbestimmungen und in den Publikationsorganen (Entsorgungskalender, Internet etc.) regelt das zuständige Departement die Einzelheiten wie bei Abfuhr z.B. die zulässigen Gebinde, die Bereitstellungszeiten, die Bereitstellungsorte, die Art und Weise der Bereitstellung usw.

Im Sinne eines optimierten Sammeldienstes und aus ökologischen sowie optischen/ästhetischen Gründen beabsichtigt die Gemeinde in den kommenden Jahren einen Wechsel auf zentrale ober- oder unterirdische Sammelbehälter für Kehricht und Separatabfälle (siehe auch bereits die Kommentierung zu Art. 7). Das Deponieren von losen Gebührensäcken auf der Strasse würde nach und nach durch die Bereitstellung in solchen zentralen ober- oder unterirdischen Sammelbehältern ersetzt. Absatz 1 bildet auch diesbezüglich die Grundlage, um die Bevölkerung zu verpflichten, diese zentralen Sammelbehälter zu benutzen, dies zusammen mit dem in Abs. 7 Bst. e statuierten Verbot, Abfälle ausserhalb der zentralen Sammelbehälter zurückzulassen, wo sich solche Sammelbehälter in zumutbarer Bring-Distanz befinden. Absatz 1 ermöglicht der Gemeinde sodann z.B. auch bei besonderen Verhältnissen (z.B. enge Gassen, Baustellen, andere Unzugänglichkeiten) Sammelpunkte zu definieren.

Absatz 2 bildet die Rechtsgrundlage für die Durchsetzung einer ordentlichen Benützung der Separatsammelstellen.

Absatz 3 regelt den Umgang mit Sonderabfällen, dies in Ergänzung und anwenderfreundlicher Bündelung der diesbezüglich in Erlassen des übergeordneten Rechts (v.a. USG, Verordnungen des Bundes und EG USG) bereits vorhandenen Regelungen.

Absatz 4 enthält Verhaltensvorschriften für den Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen oder Teilen davon.

Absatz 5 schreibt vor, dass natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle primär zu kompostieren oder zu verrotten sind. Eine Verbrennung solcher Abfälle ausserhalb von Feuerungsanlagen ist nur erlaubt, wenn sie genügend trocken sind (siehe auch Art. 26b der Luftreinhalteverordnung des Bundes [LRV]).

Absatz 6: Wenn die Person, die Abfall liegen gelassen hat (gelitterte Abfälle), nicht identifiziert werden kann, ist es zulässig, in der Kausalkette weiter zurückliegende Betriebe bzw. Personen als Verursachende zu betrachten und als kostenpflichtig zu erklären (z.B. Take-away-Betriebe und dergleichen sowie andere Anlagen, die dazu führen, dass signifikante Abfallmengen auf öffentlichem Grund beseitigt werden müssen), sofern dies nach sachlich haltbaren Kriterien möglich ist (BGE 138 II 111).

Absatz 7 legt fest, dass kleinere Mengen an Bauschutt oder Grubengut (z.B. Gartenplatten, Töpfe, Katzensand) an den entsprechenden Sammelstellen abgegeben werden können. Im Übrigen ist der Umgang mit Bauabfällen sowie Aushub- und Ausbruchmaterial eingehend im übergeordneten Recht (v.a. Art. 16 und 17 VVEA) geregelt.

Absatz 8 verbietet u.a., die öffentlichen Abfallkübel zur Entsorgung von allgemeinen Siedlungsabfällen zu nutzen, und gewährleistet deren Zweckerfüllung (Buchstabe d). Ferner präzisiert Absatz 8 in Buchstabe a das im übergeordneten Recht enthaltene Verbrennungsverbot (Art. 16 EG USG; zum Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen siehe auch

Art. 26a LRV) wie auch in Buchstabe c jenes, Abfälle über das Abwasser zu entsorgen (Art. 10 Bst. a GSchV). Das Ablagerungsverbot ergibt sich bereits aus Art. 30e Abs. 1 USG. Zudem wird mit dem Hinweis auf das Wegwerfen bzw. Zurücklassen von Abfällen in Buchstabe b ein Litteringverbot statuiert, dies zwecks Ergänzung des in Art. 15 Abs. 3 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EG StGB) i.V.m. Art. 16 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 Bst. c EG USG sowie Art. 12 Ziff. 12 und Art. 14 Ziff. 2 der kantonalen Ordnungsbussenverordnung vorgesehenen Straftatbestands. Zum in Buchstabe e normierten Verbot, Abfälle ausserhalb der zentralen Sammelbehälter zurückzulassen, wo sich solche Sammelbehälter in zumutbarer Bring-Distanz befinden, siehe die Kommentierung oben zu Absatz 1.

Art. 9 Hundekot

Dieser Artikel entspricht der heutigen Abfallverordnung (Art. 10). Der Hundekot wird nicht mehr ausschliesslich in spezifischen Behältern gesammelt, er kann ebenfalls als „Kleinabfall“ in die öffentlichen Abfallbehälter geworfen werden.

Das Muster-Abfallreglement des Departements Bau und Umwelt des Kantons Glarus enthält auch noch einen Artikel bezüglich Beseitigung von Pferdekot. Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Glarus Nord hat diesen Artikel gestrichen mit der Begründung, dass im kantonalen Strassengesetz bereits geregelt sei, dass stark verschmutzte Strassen durch die/den bzw. auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers gereinigt werden müssen und somit diesbezüglich keine weitere Regelung notwendig sei (Art. 26 kantonales Strassengesetz). Auch die Gemeinde Glarus Süd hat in der heutigen Abfallverordnung keine Bestimmung zum Pferdekot. Daher wird darauf verzichtet, eine Bestimmung zu Pferdekot in die Abfallverordnung aufzunehmen.

Art. 10 Tierkörper

Tierische Abfälle sind aufgrund des Seuchen- und Hygienierisikos gemäss strengen gesetzlichen Anforderungen von lizenzierten Entsorgern zu behandeln (Tierseuchengesetze und -verordnungen des Bundes sowie des Kantons; Verordnung des Bundes über tierische Nebenprodukte). Gemäss Art. 17 Abs. 1 des kantonalen Tierseuchengesetzes obliegt den Gemeinden u.a. die Sammlung und Entsorgung der auf ihrem Gebiet anfallenden Tierkörper sowie – alleine oder im Gemeindeverbund – die Errichtung und der Betrieb von Tierkörpersammelstellen. So gilt denn auch, dass tote Tierkörper und tierische Nebenprodukte grundsätzlich der Tierkörpersammelstelle zuzuführen sind. Eine in der Praxis bedeutsame Ausnahme hierzu stellt die in Art. 25 Abs. 1 Bst. d der Verordnung des Bundes über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten enthaltene Regelung betreffend Zulässigkeit des Vergrabens einzelner kleiner Tierkörper bis 10 Kilogramm auf Privatgrund dar.

Kapitel 4 "Gebühren" (Art. 11 bis 17)

Art. 11 Grundsätze

Gemäss Art. 32a USG und Art. 30 Abs. 3 EG USG ist die Entsorgung der Siedlungsabfälle über verursachergerechte und kostendeckende Gebühren zu finanzieren.

"Verursachergerecht" bedeutet, dass die Kosten der Siedlungsabfallentsorgung den Verursachenden überbunden werden. Grundsätzlich gilt die- oder derjenige, die/der die Abfälle erzeugt bzw. sich derer entledigt, als Verursacher/in.

"Kostendeckend" bedeutet, der Ertrag der Gebühren soll die gesamten Kosten der Siedlungsabfallentsorgung mittelfristig nicht übersteigen. Dies hat den Zweck, die Höhe der Gebühren insgesamt zu beschränken.

Neben dem Verursacher- und dem Kostendeckungsprinzip sind bei der Gebührengestaltung noch weitere Grundsätze wie das Äquivalenzprinzip, das Gleichbehandlungsgebot und das Transparenzprinzip zu beachten. Die Gebühren müssen zudem einen Lenkungseffekt haben.

Bereits das Bundesrecht (Art. 32a Art. 1 Bst. a USG) verlangt ausdrücklich Gebühren, welche Art und Menge des übergebenen Abfalls berücksichtigen. Mengengebühren (z.B. volumen- oder gewichtsabhängige Kehrichtgebühren) erfüllen diese Anforderungen und werden

zweckmässig mit Grundgebühren kombiniert. Diese Kombination hat sich in der Praxis bewährt und entspricht dem Verursacherprinzip.

Art. 12 Grundgebühr

Bei der Grundgebühr entfällt die direkte Proportionalität zur übergebenen Abfallmenge. Die Bemessung der Grundgebühr nach bestimmten Kriterien kann jedoch einen gewissen indirekten Bezug zur verursachten Abfallmenge herstellen. Die Grundgebühr wird bei allen im Gebiet der Gemeinde ansässigen Haushalten und Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen erhoben. Für Haushalte wird die Grundgebühr pro Wohneinheit (siehe die Definition in Absatz 3) bemessen, wobei Gebührenschuldner die Liegenschaftseigentümer/innen sind, die diese Gebühren bei Vermietungen in der Regel ihren Mietern überwälzen. Bei den Unternehmen wird die Grundgebühr pro Betriebseinheit erhoben.

Die Grundgebühr ist auch dann geschuldet, wenn die/der Abfallinhaber/in die Entsorgungsdienstleistungen nicht oder nur in reduzierter Form in Anspruch nimmt. Dies, weil die notwendige Sammel- und Verwertungsinfrastruktur trotzdem aufrechterhalten und die Entsorgungsdienstleistungen des Gemeinwesens für sämtliche Siedlungsabfallinhaber/innen seines Gebietes jederzeit gewährleistet werden müssen (Vorhalteleistung). Diese Vorhalteleistung wird auch für leerstehende Wohnungen oder Häuser (z.B. Ferienhaus) erbracht.

Art. 13 Mengenabhängige Gebühren

Mengengebühren berücksichtigen die effektiv übergebene Abfallmenge. Sie lassen sich nach Volumen (z.B. Sack, Container) oder nach Gewicht des übergebenen Abfalls bemessen. Die Bemessung der Abfallmenge nach Volumen ist heute aus Praktikabilitätsgründen insbesondere für den Kehrriech weit verbreitet (sog. Sackgebühr). Bei Abfällen aus Unternehmen findet in der Praxis die Bemessung nach Volumen sowie nach Gewicht Anwendung. Mit fortschreitender Entwicklung der technischen Möglichkeiten können künftig allenfalls vermehrt Systeme zur Bemessung des Gewichts auch bei Haushaltsabfällen zum Einsatz kommen (z.B. Gewichtserfassung mit Identifikation).

Neu wird mit Artikel 13 Abs. 1 Bst. b neben Mengengebühren für die Hauskehrriech-Entsorgung (inkl. Sperrgut) auch für die Grüngut-Entsorgung eine Mengengebühr eingeführt.

Art. 14 Weitere Gebühren

Dieser Artikel bildet die Rechtsgrundlage für weitere Gebührentatbestände wie z.B. allfällige von der Gemeinde angebotene Häckseldienste.

Art. 15 Fälligkeit, Verzugszins, Verjährung

Die Festlegung des Fälligkeitszeitpunktes ist zwingende Voraussetzung für die Erhebung eines Verzugszinses. In der Gebührenrechnung wird der Fälligkeitszeitpunkt aufgeführt, und es wird ausdrücklich auf die Verzugsfolgen hingewiesen. Zusätzlich zu Verzugszinsen können Gebühren für Mahnungen erhoben werden.

Die Verjährungsfrist wird – wie für hier in Frage stehende Arten von Gebühren üblich (siehe z.B. Art. 55 der Wasserverordnung und Art. 42 Abs. 2 der Abwasserverordnung der Gemeinde Glarus) – auf 5 Jahre festgelegt.

Art. 16 Gebührenfestlegung

Gemäss der heutigen Abfallverordnung liegt die Kompetenz zum erstmaligen Erlass der Gebührenordnung bei der Gemeindeversammlung (Art. 3 Abs. 2 der heutigen AbfallVO), was denn auch so gehandhabt wurde (Ersterlass durch die Gemeindeversammlung am 26. November 2010), und im Übrigen beim Gemeinderat (Art. 3 Abs. 1 und Art. 16 der heutigen AbfallVO), wobei das Departement die Kompetenz hat, die Gebühren im Rahmen der Kostenentwicklung und unter Beachtung der Kostendeckung anzupassen (Art. 12 Abs. 4 der heutigen AbfallVO).

Gemäss der vorliegenden Totalrevision liegt die Kompetenz, den Gebührentarif zu erlassen, beim Gemeinderat, dies im Rahmen der Bestimmungen dieser Abfallverordnung, welche die

Grundsätze der Gebührenerhebung, nämlich die gebührenpflichtigen Personen, den Gegenstand der Gebühren und deren Bemessungsgrundlagen festlegt. So sind die Kompetenzen sachgerecht abgestuft.

Der Gemeinderat hat ein die bisherige Gebührenordnung zur Abfallverordnung ersetzendes, neues Gebühren- und Vollzugsreglement zur vorliegenden totalrevidierten Abfallverordnung entworfen und in erster Lesung behandelt. Dieses Reglement ist ähnlich wie die Gebührenordnung der Gemeinde Glarus Nord aufgebaut. Es enthält insbesondere alle notwendigen Detailregelungen bezüglich Finanzierung der Entsorgung in der Gemeinde Glarus. Nach Zustimmung der Gemeindeversammlung zur revidierten Abfallverordnung wird der Gemeinderat dieses Reglement erlassen und per dasselbe Datum wie die totalrevidierte Abfallverordnung in Kraft setzen.

Unten in Kapitel 3 dieses Dokuments werden die einzelnen Artikel dieses Entwurfs des Gebühren- und Vollzugsreglements erläutert.

Art. 17 Andere Kosten

In diesem Artikel wird klargestellt, dass die Inhaberinnen und Inhaber der Abfälle die Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie auch jene für besondere Arten der Abfallentsorgung (z.B. eigene Kompostierung) zu tragen haben.

Kapitel 5 "Vollzug" (Art. 18 bis 25)

Art. 18 Zuständigkeiten

Dieser Artikel bildet die Rechtsgrundlage für den Vollzug der Verordnung und den Erlass von Verfügungen. Soweit in dieser totalrevidierten Abfallverordnung nicht der Gemeinderat für die Regelung gewisser Materien als zuständig erklärt wird (Erlass Gebührenordnung, Auslagerungen und Zusammenschlüsse im Abfallwesen), ist das zuständige Departement, konkret das Departement Bau und Versorgung (Art. 29 und Anhang I des Organisationsreglements der Gemeinde Glarus), für den Vollzug zuständig.

Art. 19 Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten

Die hier verankerten Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten sind für den Vollzug des Abfallrechts erforderlich, so insbesondere im Hinblick auf die Veranlagung der Abfall-Grundgebühren (u.a. Auskunfts-, Kontroll- und Zutrittsrechte zwecks Prüfung, ob in Liegenschaften gebührenpflichtige Wohneinheiten oder Betriebe bestehen).

Art. 20 Kontrollen und Kostenüberbindung

Absatz 1 bildet die Rechtsgrundlage, um unsachgemässe oder widerrechtliche Ablagerungen oder Entsorgungen von Abfall ahnden zu können. Aufgrund des Datenschutzrechts darf die Gemeinde Säcke oder Behälter nur öffnen, wenn es für die Aufgabenerfüllung zwingend nötig und verhältnismässig ist. Wird ein Abfallsack entgegen den kommunalen Abfallvorschriften z.B. einmalig einen Tag zu früh bereitgestellt, wäre es wohl meist nicht verhältnismässig, den Sack zu öffnen. Werden hingegen Abfallsäcke immer wieder viel zu früh bereitgestellt und von Tieren zerrissen oder findet die Gemeinde einen Abfallsack im Wald, dann erscheint das Öffnen in der Regel als verhältnismässig.

Mit Absatz 2 wird die Rechtsgrundlage geschaffen, um die im Zusammenhang mit unsachgemäss oder illegal abgelagertem oder beseitigtem Abfall entstehenden Kosten und Umtriebe den Verursachenden überbinden zu können.

Art. 21 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte

Dieser Artikel regelt, dass die Gemeinde ihre Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen kann. Soweit die Gemeinde Aufgaben überträgt, die in das Entsorgungsmonopol der Gemeinde fallen (siehe oben, v.a. Kommentar zu Art. 1), muss sie die entsprechenden Rechte mittels einer Konzession vergeben.

Art. 22 Datenerhebung

Insbesondere zwecks Veranlagung der Grundgebühren, aber z.B. auch zur Ahndung von Widerhandlungen und Missbrauch oder je nach technischer Ausgestaltung allenfalls auch zwecks Erhebung der Grüngut-Mengengebühren, kann die Erhebung von Daten aus öffentlichen oder nicht öffentlichen Registern notwendig sein. Mit diesem Artikel wird die für solche Datenbearbeitungen erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen.

Art. 23 Strafbestimmungen

Die eidgenössische und kantonale Umweltschutz-, Gewässerschutz- und Strafgesetzgebung kennt bereits zahlreiche Strafbestimmungen für den Abfallbereich (u.a. Art. 60 f. USG, Art. 40 EG USG, Art. 70 Abs. 1 Bst. a des Gewässerschutzgesetzes des Bundes, Art. 24 Abs. 1 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz, Art. 15 Abs. 3 EG StGB, Art. 16 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 Bst. c EG USG). Hier wird ergänzend die Widerhandlung gegen bestimmte in dieser Verordnung festgelegte Vorschriften bzw. Verhaltenspflichten unter Strafe gestellt. Im Gebühren- und Vollzugsreglement soll ferner gestützt auf Art. 89 Abs. 2 Gemeindegesetz geregelt werden, dass für gewisse dieser Straftatbestände das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt (siehe Kommentierung unten).

Art. 24 Rechtsmittel

In Bezug auf Entscheide des zuständigen Departements über Gebühren gelangt ein Einspracheverfahren zur Anwendung, da es sich um Massenverfügungen handelt und daher eine Einsprachemöglichkeit an die verfügende Instanz Sinn macht.

Hinsichtlich aller anderen Entscheide richtet sich der Rechtsschutz nach dem kantonalen Recht, so insbesondere nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (u.a. Gemeinderat als erste Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des zuständigen Departements).

Art. 25 Übergangsbestimmung

Auf bei Inkrafttreten dieser totalrevidierten Abfallverordnung bereits fällige Gebühren ist noch das bisherige Recht anwendbar, im Übrigen hingegen das totalrevidierte Recht.

3 Entwurf des gemeinderätlichen Gebühren- und Vollzugsreglements zur Abfallverordnung

Wie oben erwähnt (Kommentar zu Artikel 16), ist die konkrete Höhe der Abfallgebühren in einem vom Gemeinderat zu erlassenden Gebühren- und Vollzugsreglement zur Abfallverordnung zu regeln.

Aufgrund der vorliegenden Totalrevision der Abfallverordnung hat der Gemeinderat ein die bisherige diesbezügliche Gebührenordnung ersetzendes, neues Gebühren- und Vollzugsreglement zur Abfallverordnung entworfen und in erster Lesung behandelt. Das neue Gebühren- und Vollzugsreglement ist ähnlich wie die Gebührenordnung der Gemeinde Glarus Nord aufgebaut. Es enthält insbesondere alle notwendigen Detailregelungen bezüglich Finanzierung der Entsorgung in der Gemeinde Glarus.

Nach Zustimmung der Gemeindeversammlung zur revidierten Abfallverordnung wird der Gemeinderat dieses Reglement erlassen und per dasselbe Datum wie die totalrevidierte Abfallverordnung in Kraft setzen

Zur ergänzenden Information sind auf der Website der Gemeinde bei den Unterlagen zu dieser Gemeindeversammlung der Entwurf dieses gemeinderätlichen Gebühren- und Vollzugsreglements zur Abfallverordnung samt dazugehöriger Erläuterungen abrufbar. Nachfolgend werden die einzelnen Artikel dieses Entwurfs des Gebühren- und Vollzugsreglements erläutert.

Die heute geltende Gebührenordnung zur Abfallverordnung ist zum Vergleich abrufbar unter www.glarus.ch/rechtssammlung.



Art. 1 Mehrwertsteuer

Leistungen auf dem Gebiet der Entsorgung sind zum Normalsatz mehrwertsteuerpflichtig (Art. 14 Ziff. 15 der Mehrwertsteuerverordnung des Bundes).

Art 2 Grundgebühr

Aufgrund der Einführung einer Mengengebühr für die Entsorgung des Grünguts kann die Grundgebühr im Vergleich zu heute reduziert werden. Abgesehen von den Abfallarten Hauskehricht, Sperrgut und Grüngut wird die Entsorgung aller anderen Sammelarten über die Grundgebühr abgerechnet. Die neue Grundgebühr beträgt CHF 75 pro Jahr und Wohneinheit bzw. Betrieb anstatt heute CHF 100 pro Jahr und Wohneinheit bzw. Betrieb.

Art 3 Hauskehrichtgebühr

Weiterhin werden die Höhe der Gebühren für die ordentliche Kehrichtabfuhr wie auch die Verkaufsstellen und -kanäle der Kehrichtsäcke und Gebührenmarken vom Zweckverband Abfallentsorgung Glarnerland, dem die Gemeinde Glarus angehört, festgelegt.

Art. 4 Grüngutgebühr

Die in diesem Artikel vorgesehenen Grüngut-Vignetten-Tarife decken die Kosten für die Strassensammlungen mit Grüngutcontainer und Bündel ab. Die Gebühren sind gleich hoch wie die entsprechenden Gebühren in der Gemeinde Glarus Nord. Beim Vignetten-System handelt es sich um ein einfaches und bewährtes System, mit dem in Glarus Nord bereits gute Erfahrungen gemacht wurden. Es ist mit weniger Verrechnungs- sowie weniger Sammelaufwand verbunden und somit kostengünstiger als Chip-Systeme. Mittel- bis langfristig wird für die Gebührenerhebung für die Grüngutentsorgung in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden aber eine digitale Lösung angestrebt (durchaus in Verbindung mit einem Chip-System), zumal inzwischen aufgrund des von der Landsgemeinde 2022 erlassenen Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG) das digitale Primat gilt (Art. 3 DVG).

Die Gebühr für die Entsorgung von Grüngut auf der Deponie Allmeind beträgt unverändert CHF 160.00 pro Tonne. Noch in Prüfung ist, ob in der Deponie Allmeind eine Kompostierung erfolgen und damit eine Abgabe von Kompost angeboten werden könnte. Dies würde (kleinerer) Investitionen (Wände/Boxen) bedürfen und zu Erträgen führen. Bei Einführung einer solchen Kompostierung würden die entsprechenden Preise für Kompost nachträglich noch in die Gebührenordnung aufgenommen.

Christbäume können weiterhin via Strassensammlung abgegeben werden (Grundgebühr), ebenso Kleinmengen aus Küchenabfällen weiterhin bei den Sammelstellen.

Art. 5 Deponiegebühren

Die heutige Preisliste der Deponiegebühren wird abgelöst durch Bestimmungen im Gebühren- und Vollzugsreglement. Da in der heutigen Deponie Allmeind zurzeit kein unverschmutzter Aushub angeliefert werden kann (Kapazität ausgeschöpft), werden einzig die Preise übernommen. Allfällige weitere Ausführungsbestimmungen sind im Zusammenhang mit einer Wiedereröffnung der Deponie zu definieren. Für die Wiedereröffnung sind noch planerische Schritte (Zonenplanänderung, Überbauungsplan, Baugesuch) notwendig. Diese sind in Bearbeitung und dauern noch einige Zeit an. In der Vernehmlassung wurde verlangt, die zulässige Anlieferung auf Material aus dem Gemeindegebiet zu beschränken. Solcherlei auf Gemeindeebene zu regeln ist jedoch unzulässig, weil der Kanton und nicht die Gemeinde zur Festlegung des Deponie-Einzugsgebiet zuständig ist (Art. 40 VVEA). Die Gemeinde wird dieses Anliegen im Rahmen des nächsten Deponie-Betriebsbewilligungsgesuchs beim Kanton einbringen.

Art. 6 Mahngebühren; Art. 7 Verzugszinsen

In diesen beiden Artikeln wird die Höhe der Mahngebühren und der Verzugszinsen festgelegt.



Art. 8 Tarifierpassung

Der Gemeinderat überprüft die Gebühren periodisch und passt sie gegebenenfalls im Rahmen der Kostenentwicklung an. Dabei werden insbesondere die Vorjahre, der langfristige Investitionsbedarf sowie die Marktpreisentwicklungen von Wertstoffen mitberücksichtigt (siehe auch Art. 32a Abs. 1 USG).

Art. 9 Ordnungsbussen

Art. 89 Abs. 2 des Gemeindegesetzes ermöglicht es dem Gemeinderat, für Straftatbestände des kommunalen Rechts Tatbestände zu definieren, die mittels Ordnungsbussen geahndet werden können, was den Vollzug bzw. die Sanktionierung von Fehlverhalten erleichtert. Demzufolge sollen hier im Gebühren- und Vollzugsreglement anknüpfend an Art. 23 der totalrevidierten Abfallverordnung (siehe Kommentierung oben) folgende vier Ordnungsbussen-Tatbestände festgelegt werden:

- a. Verbotenes Beseitigen von Abfällen in Abfallbehältern im öffentlichen Raum: CHF 100.–;
- b. Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen: CHF 200.–;
- c. Unzeitiges Bereitstellen von Abfall auf uneingefriedeten privaten Vorplätzen, auf Trottoirs oder am Strassenrand: CHF 50.–;
- d. Nichtaufstellen von Abfall-Sammelbehältern während der Öffnungs-/Betriebszeiten vor dem Betrieb bzw. auf dem Veranstaltungsgelände (Einkaufsläden, Unterhaltungsbetriebe, Betriebe der Unterwegsverpflegung und Veranstaltende von Anlässen): CHF 50.–.

Die vorgesehenen Regelungen gewähren, dass Fehlverhalten im Einzelfall situationsgerecht geahndet werden kann.

4 Weiterführende Informationen / Kontakt bei Fragen

Bei Fragen und Anliegen geben die Verantwortlichen des Departements Bau und Versorgung gerne persönlich Auskunft. Bitte wenden Sie sich an:

Marcel Peter, Departementsleiter Bau und Versorgung
Gemeindehaus Ennenda, Poststrasse 2a, 8755 Ennenda
Telefon direkt: 058 611 89 95
E-Mail: marcel.peter@glarus.ch

Glarus, 2. April 2024

Gemeinderat Glarus